



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Generaldirektor

Brüssel, den
 SANTE/G2/AK/rb(2016)1628478

Sehr geehrte Petentin, sehr geehrter Petent,

der Europäischen Kommission ist die grausame Behandlung von Hunden in China bekannt, die für ihre Produkte wie beispielsweise Fell und Leder geschlachtet werden. Allerdings ist die Kommission nicht befugt, in solchen Fragen direkt in Drittländern einzugreifen.

Die Zuständigkeit für die Anwendung und Durchführung der Verordnung *über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten*¹, liegt in erster Linie bei den Mitgliedstaaten. Sie sind aufgefordert, zu verhindern, dass Katzen- und Hundefelle illegal kommerziell aus Drittländern in die EU eingeführt werden, und der Kommission über ihre Erkenntnisse zu berichten.

Die Mitgliedstaaten haben keine Ergebnisse mitgeteilt, die nahelegen, dass die genannten Produkte auf dem EU- Markt vorhanden sind.

For the Director General absent,
 Ladislav MIKO
 Deputy Director General

Xavier Prats Monné

¹ Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft, ABl. L 343 vom 27.12.2007, S.1.